

Wie stehen die Grünen zur Volksinitiative Wasser?

Stand: September 2019

Wir Grüne lehnen Fracking ab. Wir haben die Volksinitiative zum Schutz des Wassers als Landesverband deshalb auch mitgetragen. Die Landtagsfraktion hat sich sehr intensiv mit den Forderungen befasst und sich als Grüne in Jamaika für eine Unterstützung eingesetzt. Dies ist aus unserer Sicht in der Sache (Wasserschutz) auch gelungen.

Punkt 1, 2 und 3 der Initiative haben wir in unseren Gesetzentwurf zur Wasserreform aufgenommen.¹ Diesen werden wir beschließen. Wir rechnen mit einer Beschlussfassung Ende des Jahres. Damit sind drei Anliegen der Initiative wortgleich übernommen

Ein Frackingverbot darf laut wissenschaftlichem Dienst des Landtags nur der Bund beschließen². Punkt 4 ist daher unzulässig. Das Landesverfassungsgericht wird darüber die endgültige Entscheidung treffen. Sollte dieses eine Landesgesetzgebungskompetenz als gegeben ansehen, werden wir den Punkt ebenfalls umsetzen.

Artikel 2 der Initiative betrifft die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, wenn es um relevante Informationen z.B. in Bezug auf Fracking geht. Bezüglich der Auskunftspflicht bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit, so dass wir eine Änderung vorgenommen haben, die aus unserer Sicht Information ermöglicht und gleichzeitig private wie betriebliche Geheimnisse schützt.

Im April 2019 gab es dazu einen mit der Initiative geeinten Kompromiss wegen erheblicher rechtlicher Bedenken an der ursprünglichen Formulierung der VI. Die Koalition hat diesen Kompromiss aufgrund rechtlicher Hinweise aus der Anhörung von Sachverständigen in zwei Punkten verändert. Diese Änderung des Kompromisses will die Volksinitiative trotz der Hinweise aus der Anhörung nicht mitgehen.

Wegen des Streits um die Auskunftspflicht startet die Volksinitiative nun das Volksbegehren.

Dass die Volksinitiative unsere Gründe dafür als „alternative Fakten“ bezeichnet, weisen wir als propagandistisch zurück. Eine

¹ <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/umdrucke/02200/umdruck-19-02253.pdf>

² „Der von der Volksinitiative vorgelegte Gesetzentwurf verstößt daher gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes.“ <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/umdrucke/01300/umdruck-19-01360.pdf>

demokratische Entscheidung aufgrund intensiver Prüfung der Argumente soll damit in populistischer Manier diskreditiert werden. Das ist nicht der Politikstil, den wir pflegen.

Die VI muss nun ihre ursprüngliche Formulierung verwenden, gegen die erhebliche rechtliche Bedenken bestehen. Aus diesem Grund und weil wir die Forderung im Übrigen inhaltlich umgesetzt haben unterstützen wir das Volksbegehren nicht.

Als Anlage haben wir eine bildliche Darstellung beigefügt, welche Teile der Initiative wir umgesetzt haben.

Ansprechpartner in der Fraktion:

Marlies Fritzen - Wasser und Frackingverbot

Burkhard Peters - Auskunftspflicht der Behörden

Gesetzentwurf

der Volksinitiative zum Schutz des Wassers

Vertrauenspersonen:

Dr. Reinhard Knof
Dr. Patrick Breyer
Klaus Schöllhorn

Stellvertreter:

Dr. Claudia Bielfeldt
Frank Tietgen
Joachim Rotermund

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeswassergesetzes

Das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. 2008, 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.08.2016 (GVOBl. 2016, 680) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. oberirdische Gewässer,
2. Küstengewässer,
3. Grundwasser, unabhängig vom Gehalt an löslichen Bestandteilen, und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

Es gilt auch für Teile dieser Gewässer.“

2. Die Überschrift von § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Erdaufschlüsse (abweichend von den §§ 8, 9 und 12 WHG, zu § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG)“

3. Nach § 7 Absatz 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(2) Wer Erdarbeiten oder Bohrungen vornimmt, ist für dadurch verursachte nachteilige qualitative und quantitative Veränderungen eines Gewässers sowie dadurch verursachte Schäden verantwortlich.“

(3) Die Wasserbehörde hat die Arbeiten zu untersagen und die Einstellung begonnener Arbeiten anzuordnen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern zu besorgen oder eingetreten ist und die Schäden nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die Wasserbehörde kann die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt dies erfordern.

(4) Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabenträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.“

4. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5.

Nach § 7 wird der folgende § 7a eingefügt:

„§7a Verbot von Fracking (abweichend von §13a WHG)

Eine Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach §9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes ist zu versagen, wenn Gestein zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl aufgebrochen werden soll. Für die übrigen Fälle des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 bleibt § 13a des Wasserhaushaltsgesetzes unberührt.“

Artikel 2

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Dem § 88a des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2017 (GVOBl. 2017, 218), wird der folgende Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“